

## **Antrag**

**der Abg. Nikolai Reith und Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

### **Eich- und Beschusswesen in Baden-Württemberg – Aufgaben, Ziele, Handlungsspielräume**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. was die Inhalte der Zielvereinbarung des Wirtschaftsministeriums mit dem Regierungspräsidium Tübingen zum Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) innerhalb der Abteilung 10 des Regierungspräsidiums sind;
2. was die Gründe sind, warum solch eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde (bitte mit Informationen dazu, inwiefern es bereits in der Vergangenheit solche Zielvereinbarungen mit welchen Inhalten gab, welcher Aktualisierungsbedarf bestand und was bei Nicht-Zielerfüllung passiert);
3. was – neben dem „Beschussgesetz – Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen“ – die Basis für die Arbeit des Beschussamts ist, insbesondere welche landespolitischen Regulierungen es gibt und welche Auslegungs- und Handlungsspielräume das Beschussamt hat;
4. was – neben dem „Mess- und Eichgesetz – Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen“ und der „Mess- und Eichverordnung – Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung“ – die Basis für die Arbeit der Eichämter in Baden-Württemberg sind, insbesondere welche landespolitischen Regulierungen es gibt und welche Auslegungs- und Handlungsspielräume die Eichämter haben;

5. inwiefern der Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen kostendeckend arbeitet oder welchen Landeszuschuss er erhält bzw. in den letzten Jahren jeweils erhalten hat;
6. wie viele nicht angeforderte Überprüfungen (bspw. Inkognito-Einkäufe, unangekündigte Kontrollbesuche vor Ort, etc.) der EBBW und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen in den letzten drei Jahren ausgeführt hat;
7. wie viele Beanstandungen, Mahnungen, Hinweise oder gar Bußgelder der EBBW und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen in den letzten drei Jahren ausgesprochen hat (nach Möglichkeit bitte thematisch differenzieren);
8. inwiefern und in welchem Umfang für Milchautomaten von Direkterzeugern in Baden-Württemberg (d. h. Automaten, die bspw. auf Bauernhöfen Milch direkt vom Erzeuger verkaufen, ohne Personal und Öffnungszeiten) aktuell eine Eich- und Bonpflicht gilt;
9. inwiefern die Eichpflicht für Milchautomaten durch das Wirtschaftsministerium oder durch den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) ausgesetzt, modifiziert, eingeschränkt oder konditioniert werden kann (bspw. Begrenzung nur auf bestimmte Automaten, Fristgewährung, Teilumsetzung, etc.);
10. inwiefern das Wirtschaftsministerium oder der EBBW davon bisher Gebrauch gemacht haben oder zukünftig planen, Gebrauch zu machen;
11. inwiefern die Landesregierung eine Modifikation der Eich- und Bonpflicht für Landwirte und deren Milchabgabeautomaten befürwortet (bspw. grundsätzliche Aufhebung, Einschränkung, Ausnahmen, Bagatellgrenzen);
12. wenn ja, welche Aktivitäten sie dementsprechend unternommen hat, bspw. im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung oder in Koordination mit anderen Bundesländern.

18.1.2024

Reith, Heitlinger, Scheerer, Dr. Schweickert, Bonath, Brauer,  
Fischer, Haußmann, Hoher, Karrais, Dr. Timm Kern FDP/DVP

### Begründung

Messen ist allgegenwärtig im Alltag der Menschen. Die Zuverlässigkeit von Messgeräten und die korrekte Anzeige der Ergebnisse ist daher essenziell. Daher übernimmt der Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) beim Regierungspräsidium Tübingen sehr wichtige Aufgaben. Vor diesem Hintergrund interessieren sich die Antragsteller für die Organisation, Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit des EBBW.

Von besonderem Interesse ist dabei die Eich- und Bonpflicht für Landwirte und deren Milchabgabeautomaten. Durch eine Gesetzesänderung ist eine solche nämlich 2017 entstanden, allerdings wurde bis Ende 2022 eine fünfjährige Übergangsfrist eingeführt, welche Bestandsautomaten davon befreit hat. In einigen Bundesländern gilt jedoch seit Jahresbeginn eine Eich- und Bonpflicht für Milchabgabeautomaten. Die Antragsteller interessieren sich für die Situation in Baden-Württemberg sowie eine Bewertung der Landesregierung dazu.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 Nr. WM-31-40-9/4 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. was die Inhalte der Zielvereinbarung des Wirtschaftsministeriums mit dem Regierungspräsidium Tübingen zum Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) innerhalb der Abteilung 10 des Regierungspräsidiums sind;*

Zu 1.:

Am 3. November 2023 besuchte Herr Staatssekretär Dr. Patrick Rapp MdL gemeinsam mit Herrn Regierungspräsident Klaus Tappeser das Beschussamt in Ulm, als Teil des Landesbetriebs Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW). In diesem Rahmen wurde unter anderem auch die Zielvereinbarung besprochen und verabschiedet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Fachaufsicht und das Regierungspräsidium Tübingen haben sich insbesondere auf eine übergeordnete Zielsetzung geeinigt. Es geht vor allem darum, den Landesbetrieb in den kommenden Jahren zukunftssicher und modern aufzustellen, die fachliche Zusammenarbeit weiter zu stärken, auch mit Blick auf die Zusammenarbeit im Bund-Länder-Ausschuss „Gesetzliches Messwesen“ sowie generell die Attraktivität des Landesbetriebs zur Gewinnung von Fachkräften zu verbessern und die Dienstleistungsfähigkeit im Bereich innovativer Zukunftstechnologien sicherzustellen. Für das Jahr 2024 wurde festgehalten,

- die Digitalisierung im Landesbetrieb, in Abstimmung im deutschlandweiten Verbund und mit Blick auf die Veränderungen durch neue Messtechnologien oder Entwicklungen am Markt, auszubauen, z. B. in Hinblick auf den Ausbau von digitalen Verfahren und im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG),
- die aktuelle Zuständigkeitsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu ertüchtigen und,
- dass wieder Hospitationen, z. B. im Zusammenhang mit dem Aufstiegslehrgang, umgesetzt werden.

*2. was die Gründe sind, warum solch eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde (bitte mit Informationen dazu, inwiefern es bereits in der Vergangenheit solche Zielvereinbarungen mit welchen Inhalten gab, welcher Aktualisierungsbedarf bestand und was bei Nicht-Zielerfüllung passiert);*

Zu 2.:

Gemäß § 3 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes (VwG BW) können Aufsichtsbehörden Zielvereinbarungen mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden abschließen. So hatte auch der Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung vom Oktober 2017 (Az.: III-0307L00200-1501.2) seinerzeit unter Ziffer 3.1.1 das Thema der jährlichen Zielvereinbarungen im positiven Sinn aufgegriffen und eine regelmäßige Fortführung angeregt. Es wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig gemeinsame Ziele, zumeist verbunden mit einem gemeinsamen Jahresgespräch auf Leitungsebene, vereinbart. Diese umfassten neben den übergeordneten Zielen zur Ausrichtung des Landesbetriebs unter anderem Themen wie den Umgang mit der Wirtschaft und den Kundinnen und Kunden, die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, die kontinuierliche Verbesserung der internen Geschäftsprozesse und der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Gewinnung von Fachkräften. Die laufende Optimierung der eigenen internen Prozesse und Modernisierung des Landesbetriebs stellen, neben der öffentlichen Wahrnehmung, eine Daueraufgabe dar. Außerdem ist der Landesbetrieb zunehmend auch bei Bund-Länder-Aktivitäten im Verbund gerade auch bei den zukunftsweisenden Themen wie der Digitalisierung federführend. Als Fachaufsicht beabsichtigt das Ministerium für Wirtschaft, Ar-

beit und Tourismus nach der Coronapandemie an der langjährigen Praxis anzu knüpfen und die jährlichen Gespräche auf Leitungsebene zu verstetigen. Dazu gehört auch der Austausch zu aktuellen Themen, die wirtschaftliche und personelle Situation, die grundsätzliche Ausrichtung des Landesbetriebs und die kritische Reflektion bei Nichterfüllung eines Zieles. Hierzu ist die Fachebene auch unterjährig in einem regelmäßigen Austausch, um nach Möglichkeit rechtzeitig gegen zusteuern.

*3. was – neben dem „Beschussgesetz – Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen“ – die Basis für die Arbeit des Beschussamts ist, insbesondere welche landespolitischen Regulierungen es gibt und welche Auslegungs- und Handlungsspielräume das Beschussamt hat;*

Zu 3.:

Grundlage der Arbeit des Beschussamtes im hoheitlichen Bereich sind neben dem Beschussgesetz auch die Beschussverordnung – Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz – sowie darüber hinaus zu beachtende waffenrechtliche Vorschriften wie das Waffengesetz und technische Regelwerke. Im wesentlichen Teil dieser Vorschriften, dem bundesweit gültigen Beschussrecht, bestehen im Vollzug kaum Auslegungsspielräume im nationalen Bereich, da die Vorschriften zu großen Teilen auf international vereinbarten Festlegungen der Ständigen internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) basiert, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist.

Auf der Grundlage des Betriebs- und Finanzstatutes nimmt der Landesbetrieb im Beschussamt Ulm auch privatrechtliche Tätigkeiten bei der Prüfung von durchschusshemmenden Materialien, Konstruktionen bis hin zu Fahrzeugen oder auch von persönlichen Schutzausrüstungen wahr und führt Typprüfungen bei behördlich eingesetzten Pistolen und der dazugehörigen Munition durch.

*4. was – neben dem „Mess- und Eichgesetz – Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen“ und der „Mess- und Eichverordnung – Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung“ – die Basis für die Arbeit der Eichämter in Baden-Württemberg sind, insbesondere welche landespolitischen Regulierungen es gibt und welche Auslegungs- und Handlungsspielräume die Eichämter haben;*

Zu 4.:

Im Wesentlichen stellen das Mess- und Eichgesetz (MessEG), die Mess- und Eichverordnung (MessEV) und das Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung die Grundlage für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten des Landesbetriebes dar. Darüber hinaus sind Grundlage für den Vollzug eine Vielzahl weiterer Vorschriften und Regelwerke wie z. B. die europäische Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU (MID), die europäische Richtlinie für Messgeräte zur Bestimmung der Masse 2014/31/EU (NAWI), die Marktüberwachungsordnung 2019/1020 (EU) oder auch Vorschriften aus dem Medizinproduktebereich.

Das oberste Ziel ist der Schutz der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers sowie der lautere Wettbewerb der Marktakteure untereinander.

Auf der Basis der europäischen Richtlinien unterstützt der Landesbetrieb Unternehmen im Land beim Inverkehrbringen ihrer messtechnischen Produkte, indem er als eine in Brüssel benannte Stelle von den Betrieben bei der Umsetzung von Modulverfahren privatrechtlich eingebunden werden kann. Insbesondere dort wo andere Marktakteure nicht zur Verfügung stehen.

Wegen des bundesweit geltenden Eichrechts, das über bundesweite Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen oder Regelermittlungsausschuss der Physikalisch Technischen Bundesanstalt) in Zweifelsfragen des Vollzugs abgestimmt wird, beschränken sich die landespolitischen Spielräume in diesem Zusammenhang auf den Stimmanteil von Baden-Württemberg in diesen Fachgremien.

*5. inwiefern der Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen kostendeckend arbeitet oder welchen Landeszuschuss er erhält bzw. in den letzten Jahren jeweils erhalten hat;*

Zu 5.:

Seit der Novellierung des MessEG sowie der MessEV im Jahr 2015 und der Umsetzung einer bundesweit geltenden, auf dem Kostendeckungsprinzip aufbauenden Gebührenverordnung – die beispielsweise auch Pensionsrückstellungen oder den Kostenersatz für die in Anspruch genommenen Leistungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg umfasst – sind keine Zuschüsse aus dem Landeshaushalt angefallen. Ab dem Jahr 2020 wurden jährliche Abführungsbeträge an das Land geleistet.

Darüber hinaus leistet der Landesbetrieb jährlich Eichungen bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen und weiteren gebührenbefreiten Akteuren, die nach dem Landesgebührengesetz gebührenbefreit sind und somit keinen Beitrag zum wirtschaftlichen Ergebnis leisten.

*6. wie viele nicht angeforderte Überprüfungen (bspw. Inkognito-Einkäufe, unangekündigte Kontrollbesuche vor Ort, etc.) der EBBW und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen in den letzten drei Jahren ausgeführt hat;*

Zu 6.:

Im Bereich Messen und Eichen wurden im Wesentlichen nachfolgende Überwachungsmaßnahmen durchgeführt:

| Überwachungsmaßnahme                                                                                        | 2021          | 2022  | 2023  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------|-------|
|                                                                                                             | Stück im Jahr |       |       |
| Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge bei Abfüllern, Einführern und Herstellern                            | 1 552         | 2 301 | 797   |
| Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge im Handel, bei Einführern und Herstellern                          | 1 108         | 1 869 | 4     |
| Verkehrsfähigkeitsprüfung von Fertigpackungen im Handel                                                     | 379           | 712   | 36    |
| Brutto-für-Nettokontrollen in Einzelhandelsgeschäften beim Verkauf loser Waren                              | 1 122         | 2 038 | 1 938 |
| Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion bei Krankenhäusern und Ärzten                             | 0             | 0     | 404   |
| Verwendungsüberwachungen von eichpflichtigen Messgeräten                                                    | 4 864         | 5 562 | 6 089 |
| Überwachung von Versorgungsmessgeräten bei Netzbetreibern (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserzähler)              | 84            | 103   | 101   |
| Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien gemäß der Richtlinie der Bundesärztekammer | 27            | 55    | 67    |
| Verwendungsüberwachungen von Milchabgabeautomaten                                                           | 0             | 6     | 17    |

7. wie viele Beanstandungen, Mahnungen, Hinweise oder gar Bußgelder der EBBW und hier insbesondere der Bereich Messen und Eichen in den letzten drei Jahren ausgesprochen hat (nach Möglichkeit bitte thematisch differenzieren);

Zu 7.:

Im eichtechnischen Vollzug werden Beanstandungen häufig direkt während der Tätigkeit vor Ort behoben und sind damit statistisch nicht erfasst.

In den letzten drei Jahren wurden darüber hinaus im Rahmen von Eichterminen nachfolgende Beanstandungszahlen in Bezug auf Mängel bezüglich der eichrechtlichen Anforderungen festgestellt:

| Anzahl der geprüften Messgeräte |                  |                           |          |
|---------------------------------|------------------|---------------------------|----------|
| Jahr                            | Eichungen gesamt | Eichungen nicht bestanden |          |
|                                 | Stückzahl        | Stückzahl                 | %-Anteil |
| 2021                            | 113 804          | 3 977                     | 3,5      |
| 2022                            | 103 681          | 3 606                     | 3,5      |
| 2023 (vorläufige Ergebnisse)    | 92 092           | 3 331                     | 3,6      |

Im Eichbereich des EBBW wurden in den zurückliegenden drei Jahren gebührenpflichtige Buß- bzw. Verwarnungsgelder im nachfolgend dargestellten Umfang geltend gemacht:

| Arbeitsbereich                                                                 | Bußgeldverfahren und Verwarnungen |          |                 |          |                 |          |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------|-----------------|----------|-----------------|----------|
|                                                                                | 2021                              |          | 2022            |          | 2023            |          |
|                                                                                | Anzahl Verstöße                   | %-Anteil | Anzahl Verstöße | %-Anteil | Anzahl Verstöße | %-Anteil |
| Fertigpackungen gleicher und ungleicher Nennfüllmenge                          | 76                                | 11,2     | 255             | 24,3     | 51              | 5,6      |
| Eichpflichtige Messgeräte (* ohne Versorgungsmessgeräte)                       | 375                               | 55,2     | 446             | 42,4     | 482             | 56,3     |
| Medizinprodukte mit Messfunktion, Waagen in der Heilkunde                      | 4                                 | 0,7      | 12              | 1,1      | 13              | 1,5      |
| Instandsetzer von eichpflichtigen Messgeräten                                  | 12                                | 1,8      | 18              | 1,7      | 17              | 2        |
| Brutto-für-Nettokontrollen in Einzelhandelsgeschäften beim Verkauf loser Waren | 193                               | 28,4     | 297             | 28,3     | 275             | 32,1     |
| Sonst. Pflichten des Verwenders                                                | 14                                | 2,1      | 22              | 2,1      | 14              | 1,6      |
| Sonstige                                                                       | 4                                 | 0,6      | 1               | 0,1      | 4               | 0,5      |

Die Ergebnisse werden auch im jährlichen Bericht des Landesbetriebes dargestellt. Zuletzt für das Jahr 2022 unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung\\_10/Formulare/\\_DocumentLibraries/EBBW\\_Jahresbericht\\_2022-web.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_10/Formulare/_DocumentLibraries/EBBW_Jahresbericht_2022-web.pdf).

Darüber hinaus werden jährlich eine Vielzahl von nicht gebührenpflichtigen Verwarnungen im Zusammenhang mit Mängelfeststellungen mündlich ausgesprochen, die statistisch allerdings nicht erfasst und ausgewertet werden.

*8. inwiefern und in welchem Umfang für Milchautomaten von Direkterzeugern in Baden-Württemberg (d. h. Automaten, die bspw. auf Bauernhöfen Milch direkt vom Erzeuger verkaufen, ohne Personal und Öffnungszeiten) aktuell eine Eich- und Bonpflicht gilt;*

Zu 8.:

Die Milchabgabeautomaten unterliegen grundsätzlich wie andere Volumenmessanlagen (z. B. Benzin-Tankstellen) der Eichpflicht, da sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden (§ 31 Absatz 1 MessEG i. V. m. § 1 Absatz 2 Nr. 1 MessEV).

Bei Milchabgabeautomaten besteht keine „Bonpflicht“ in dem Sinne, dass ein Papieraussdruck bei jedem Messvorgang erzeugt werden muss. Es besteht hingegen eine Pflicht, dass bei einer Nutzung des Messgerätes von nur einer Partei – ohne die Möglichkeit einer Wiederholbarkeit der Messung – auf Anfrage ein dauerhafter Nachweis durch das Messgerät erstellt werden muss (Anl. 2 Nr. 10 MessEV). Ob dieser „dauerhafte Nachweis“ durch einen Drucker, eine prüfbare Messwertsignatur oder eine Datencloud/Speicher im geeichten Bereich erfüllt wird, kann der Hersteller des Messgerätes selbst wählen.

*9. inwiefern die Eichpflicht für Milchautomaten durch das Wirtschaftsministerium oder durch den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) ausgesetzt, modifiziert, eingeschränkt oder konditioniert werden kann (bspw. Begrenzung nur auf bestimmte Automaten, Fristgewährung, Teilumsetzung, etc.);*

*10. inwiefern das Wirtschaftsministerium oder der EBBW davon bisher Gebrauch gemacht haben oder zukünftig planen, Gebrauch zu machen;*

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das EBBW als Eichbehörde des Landes Baden-Württemberg ist an die Grundsätze des Verwaltungshandelns gebunden. Einer davon ist die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“. Der Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes schreibt vor, dass die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist. Aus diesem Grund kann der Landesbetrieb EBBW die Eichpflicht nicht aussetzen, modifizieren, einschränken oder konditionieren.

Im Rahmen einer Novellierung des Eichrechts wurde im Jahr 2017 eine befristete Eichpflichtausnahme für Milchautomaten geschaffen, die dazu diente, die bis dahin nicht eichrechtskonformen Geräte innerhalb einer 5-Jahresfrist seitens der Hersteller und Verwender nachzurüsten. Diese temporäre Ausnahme wurde im Einvernehmen mit allen interessierten Parteien getroffen. Seitens der Eichbehörden wurden die Hersteller und Verbände während dieses Zeitraums mehrmals auf die Notwendigkeit der Nachbesserung hingewiesen.

Dem temporären Aussetzen der Eichpflicht für die Jahre 2017 bis 2022 wurde im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat durch die Landesregierung Baden-Württemberg zugestimmt.

11. *inwiefern die Landesregierung eine Modifikation der Eich- und Bonpflicht für Landwirte und deren Milchabgabeautomaten befürwortet (bspw. grundsätzliche Aufhebung, Einschränkung, Ausnahmen, Bagatellgrenzen);*
12. *wenn ja, welche Aktivitäten sie dementsprechend unternommen hat, bspw. im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung oder in Koordination mit anderen Bundesländern.*

Zu 11. und 12.:

Zu den Ziffern 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung hat sich mit Einführung der Eichpflicht für die fünfjährige Übergangsfrist eingesetzt. Es wird zudem geprüft, inwiefern andere Regelungen, wie beispielsweise das österreichische Maß- und Eichgesetz (§ 13a Absatz 4 Nr. 5 MEG) als mögliche Lösung für eine bundesweite Ausnahmeregelung dienen könnte. Mit Blick auf die „Bonpflicht“ wird derzeit nach möglichen Kompromissen für alle Seiten gesucht, auch mit Blick auf die Auswirkungen auf weitere Messgerätearten.

Generell sei darauf hingewiesen, dass bei einer Anschaffung eines Milchabgabeautomaten verschiedene Rechtsetzungen und Anforderungen von der Planung bis zum Einsatz und laufenden Betrieb zu beachten sind, von denen die eichrechtlichen, messtechnischen Anforderungen nur einen Bruchteil darstellen.

Bezüglich des Bundesrates wurde im Rahmen der 932. und 935. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates der Entwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung abgestimmt. Die in dem Zuge seitens des Landes Bayern beantragten Ausnahmeregelungen für die Eichung von Milchabgabeautomaten fanden keine Mehrheit im Verfahren. Die Länder stehen im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Gesetzliches Messwesen“ auch hierzu im regelmäßigen Austausch.

Dr. Rapp  
Staatssekretär